Beglaubigte Abschrift

Amtsgericht Pankow
Az.: 7 C 26/26 eV

Beschluss

In dem Rechtsstreit

1) **Detlef W** Rostsperlingweg , 13129 Berlin
- Verfügungskläger -

2) **Heidi W** Rostsperlingweg 13129 Berlin
- Verfügungsklägerin -

3) **Kerstin W** Rostsperlingweg 13129 Berlin
- Verfügungsklägerin -

4) **Bernd G** Rostsperlingweg , 13129 Berlin
- Verfügungskläger -

5) **Amelie G** Rostsperlingweg , 13129 Berlin
vertreten durch den , Rostsperlingweg , 13129 Berlin
- Verfügungsklägerin -

6) **Karin S** Safranammerweg 13129 Berlin
- Verfügungsklägerin -

7) **Gabriele K** Papstfinkweg , 13129 Berlin
- Verfügungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte zu 1 - 7:
Rechtsanwältin **A** 13127 Berlin

Zustellungsbevollmächtigter zu 1 - 7:
Wolfgang P , 13129 Berlin

Prozessbevollmächtigter zu 6 und 7:
Rechtsanwalt **Lennart A** ,
22767 Hamburg, Gz.:

gegen

1) **Garten- und Siedlerfreunde Anlage Blankenburg e.V.**, vertreten durch d. Vorstand Kent G Manuel G und Anna L Grünkardinalweg 67, 13129 Berlin, Gz.: Vertragskonto: 2 u.a.

- Verfügungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt **Sven K** 10117 Berlin, Gz.

2) **Berliner Wasserbetriebe AöR**, vertreten durch d. Vorstand, Neue Jüdenstraße 1, 10179 Berlin, Gz.:
- Verfügungsbeklagte -

hat das Amtsgericht Pankow durch die Richterin am Amtsgericht Kittner am 10.06.2026 beschlossen:

Dem Verfügungsbeklagten zu 1) wird für den Fall der Zuwiderhandlung gegen das Urteil des Landgerichts Berlin II vom 12. Mai 2026, Az .16 S 4/26 Kart, ein Ordnungsgeld von bis zu 250.000 EUR, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht. Eine Ordnungshaft ist an einem Vorstandsmitglied des Verfügungsbeklagten zu 1) zu vollziehen.

Gründe

Dem Antrag auf Androhung eines Ordnungsgeldes bzw. Ordnungshaft war gemäß § 890 Abs. 2 ZPO stattzugeben. Dem steht nicht entgegen, dass der Verfügungsbeklagte zu 1) erklärt hat, sich an die einstweilige Verfügung zu halten. Die Zwangsvollstreckung beginnt mit der Androhung des Ordnungsmittels. Sollte der Verfügungsbeklagte zu 1) doch gegen seine Unterlassungspflicht verstoßen, bedarf es der Androhung nach § 890 Abs. 2 ZPO.

Die Prozessvollmacht heute auf der Geschäftsstelle im Original hinterlegt worden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Pankow
Parkstraße 71
13086 Berlin

oder bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Kittner
Richterin am Amtsgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 11.06.2026

[redacted], JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dokument unterschrieben
von: Poßin